

Steuersatzänderung MWSt auf 01.01.2018

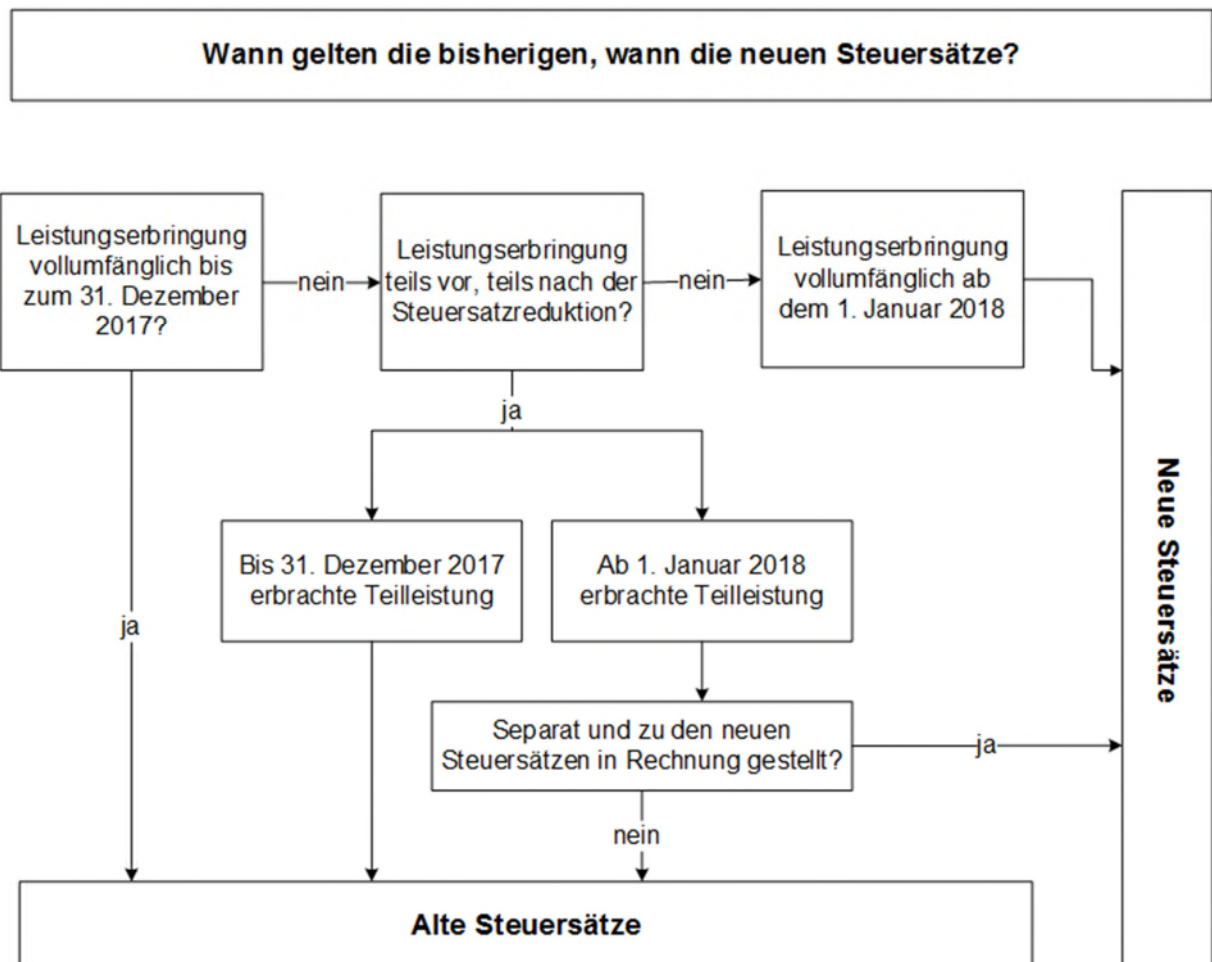
Die befristete Erhöhung des Steuersatzes um 0,4 % für die IV-Zusatzfinanzierung läuft Ende 2017 aus. Ab 2018 wurde mit der Annahme der FABI-Vorlage eine Erhöhung um 0,1 % beschlossen. In der Summe ergibt sich somit eine Reduktion der MWSt-Sätze von 0,3 %:

	bisher	neu
Normalsatz	8,0 %	7,7 %
Reduzierter Steuersatz	2,5 %	2,5 %
Sondersatz für Beherbergungsleistungen	3,8 %	3,7 %

Was ist zu beachten?

- Kaufbelege oder Rechnungen für Leistungen ab dem 1. Januar 2018 müssen die neuen Steuersätze ausweisen.
- Massgebend für den korrekten MWSt-Satz ist immer der Zeitpunkt der Leistungserbringung.
- Vorauszahlungsrechnungen für Leistungen, die im Jahr 2018 erbracht werden, können bereits jetzt schon den neuen Satz enthalten.
- Service- und Wartungsverträge, die über 2 Kalenderjahre laufen (z.B. 01.07.2017 – 30.06.2018), müssen entsprechend beide MWSt-Sätze enthalten.
- Softwarelösungen, Kassensysteme, Quittungen, etc. sind anzupassen.

Die Änderungen lassen sich wie folgt grafisch darstellen bzw. ablesen:



Die Reduktion der gesetzlichen Steuersätze bedingt auch eine entsprechende Anpassung der Saldosteuersätze:

Saldosteuersätze bis 31. Dezember 2017	Saldosteuersätze ab 1. Januar 2018
0,1 %	0,1 %
0,6 %	0,6 %
1,3 %	1,2 %
2,1 %	2,0 %
2,9 %	2,8 %
3,7 %	3,5 %
4,4 %	4,3 %
5,2 %	5,1 %
6,1 %	5,9 %
6,7 %	6,5 %

Teilrevision MWSt-Gesetz 2018

Übersicht über die wichtigsten Änderungen

Die Teilrevision des Mehrwertsteuergesetzes (gültig ab 01.01.2018) bringt für die Mehrzahl der inländischen Unternehmen keine wesentlichen Änderungen. Die wichtigsten Punkte stellen wir Ihnen kurz vor:

Neu ist der weltweite Umsatz für die Begründung der Steuerpflicht massgebend. Alle Unternehmen, die entweder in der Schweiz ansässig sind oder Leistungen in der Schweiz erbringen und im In- und Ausland pro Jahr mindestens 100'000 Franken Umsatz aus nicht von der Steuer ausgenommenen Leistungen erzielen, werden obligatorisch mehrwertsteuerpflichtig. Mit dieser Massnahme sollen vor allem ausländische Unternehmen neu besteuert werden, die in der Schweiz Leistungen erbringen.

Von der Steuer ausgenommene Leistungen können neu auch durch blosser Deklaration in der MWSt-Abrechnung freiwillig versteuert (Option) werden. Ein Hinweis auf die MWSt in der Rechnung ist nicht mehr zwingend nötig.

Für **elektronische Zeitungen**, Zeitschriften und Bücher gilt neu der reduzierte Steuersatz.

Der **fiktive Vorsteuerabzug** ist neu auch beim Erwerb von Betriebsmitteln und ungebrauchten Waren möglich.

Sammlerstücke wie **Kunstgegenstände, Antiquitäten** und dergleichen **unterliegen neu der Margenbesteuerung**. Daher ist der fiktive Vorsteuerabzug auf diesen Gegenständen nicht mehr möglich.

Bezüglich der Lieferungen wird die **Bezugsteuer** neu nur noch auf Lieferungen unbeweglicher Gegenstände angewendet.

Für die **Steuerpflicht der Gemeinwesen** ist neu nur noch die Umsatzgrenze von 100'000 Franken massgeblich.

Sämtliche Leistungen zwischen **Gemeinwesen** und den ausschliesslich von ihnen gehalten oder gegründeten Organisationen sind neu von der Steuer ausgenommen.

Stiftungen und Vereine, zu denen eine besonders enge wirtschaftliche, vertragliche oder personelle Beziehung besteht, gelten als eng verbundene Personen und es kommt der Drittpreisvergleich zur Anwendung. Vorsorgeeinrichtungen gelten nicht als eng verbundene Personen.